

TVöD-Kommentar

Werner Döring · Jürgen Kutzki (Hrsg.)

TVöD – Kommentar

Arbeitsrecht für den öffentlichen Dienst

Bearbeitet von

Werner Döring
Syndikusanwalt
MVV Energie AG, Mannheim
Lehrbeauftragter
Universität Mannheim

Dr. Nicolle Heitsch
Syndikusanwältin Heidelberger
Versorgungs-
und Verkehrsbetriebe GmbH

Jürgen Kutzki
Rechtsanwalt und
Dipl.-Verwaltungswirt
Karlsruhe/Bonn

Dr. Ulrich Polzer
Rechtsassessor
MVV Energie AG, Mannheim

Dr. Hanns-Uwe Richter
Rechtsanwaltskanzlei
Dr. Schlatter und Kollegen,
Lehrbeauftragter
Universität Heidelberg

Dr. Sonja Schwald
Syndikusanwältin
Freundenberg & Co. KG,
Weinheim

Werner Dörring
Syndikusanwalt
MVV Energie AG, Mannheim
Lehrbeauftragter
Universität Mannheim
Marie-Bernays-Platz 13
68309 Mannheim
w.doerring@mvv.de

Jürgen Kutzki
Rechtsanwalt und Dipl.-Verwaltungswirt
Bismarckstraße 59
76133 Karlsruhe
rakutzki@t-online.de

ISBN-10 3-540-27995-4 Springer Berlin Heidelberg New York
ISBN-13 978-3-540-27995-2 Springer Berlin Heidelberg New York

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, des Vortrags, der Entnahme von Abbildungen und Tabellen, der Funksendung, der Mikroverfilmung oder der Vervielfältigung auf anderen Wegen und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Eine Vervielfältigung dieses Werkes oder von Teilen dieses Werkes ist auch im Einzelfall nur in den Grenzen der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland vom 9. September 1965 in der jeweils geltenden Fassung zulässig. Sie ist grundsätzlich vergütungspflichtig. Zuwiderhandlungen unterliegen den Strafbestimmungen des Urheberrechtsgesetzes.

Springer ist ein Unternehmen von Springer Science+Business Media
springer.de

© Springer-Verlag Berlin Heidelberg 2007

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Werk berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürften. Text und Abbildungen wurden mit größter Sorgfalt erarbeitet. Verlag und Autor können jedoch für eventuell verbliebene fehlerhafte Angaben und deren Folgen weder eine juristische Verantwortung noch irgendeine Haftung übernehmen.

Herstellung: LE- \TeX Jelonek, Schmidt & Vöckler GbR, Leipzig
Einbandgestaltung: Erich Kirchner, Heidelberg

SPIN 11531654 64/3100/YL - 5 4 3 2 1 0 Gedruckt auf säurefreiem Papier

Geleitwort

Wissen, Information, Qualität – dies ist der Dreiklang, der das Geschäft von Springer Science+Business Media bestimmt. Wir entwickeln und managen Wissen und tragen es in die Welt – über Bücher, Zeitschriften, Seminare und Fachtagungen sowie das Internet.

Mit dem TVöD-Kommentar erscheint der erste Band einer gemeinsam vom Forum Institut und Springer entwickelten neuen juristischen Buchreihe. Unser Anspruch ist es dabei, die kreative Kompetenz eines modernen Fortbildungsinstituts für Fach- und Führungskräfte mit der Tradition eines führenden internationalen Verlages zu verbinden. Forum steht für die Auswahl der Themen. In enger Zusammenarbeit mit der Praxis werden Materien aufgegriffen, die insbesondere Juristen in Unternehmen und der Verwaltung sowie ihre Berater vor neue Herausforderungen stellen. Die Vielzahl von Gesetzesnovellen sowie bedeutende Änderungen in der Rechtsprechung zwingen jeden verantwortungsbewussten Juristen, sich ständig fortzubilden. Die Kenntnis des bloßen Gesetzestexts oder des Wortlauts einer Entscheidung genügen dafür zumeist nicht. Erforderlich sind vielmehr eine methodisch funktionale Aufbereitung des Stoffes und deren didaktisch zeitgemäße Vermittlung. Diese Aufgabe erfüllen wir sowohl mit Seminaren als auch Publikationen. Hochkarätige Experten aus der Wissenschaft und Praxis bringen die Fragestellungen auf den Punkt und zeigen für die Praxis direkt verwertbare Lösungsmöglichkeiten auf. Dort wo der Referent auf einem Seminar aus Zeitgründen und wegen der unterschiedlichen Interessen der Teilnehmer Begrenzungen vornehmen muss, kann er als Autor in einem Buch Einzelfragen detaillierter nachgehen und die auch für die Praxis relevante wissenschaftliche Fundierung vornehmen. Die Impulse, die der Referent mit seinen Seminarteilnehmern erfährt, führen zu einer konsequenten Ausrichtung seines Buches auf die Bedürfnisse der Praxis. Während die besonderen Stärken eines Seminars vor allem in der unschlagbaren Aktualität und in der Interaktion zwischen Referent und Teilnehmern liegen, gewährt ein Buch insbesondere Vertiefung und Verlässlichkeit als Nachschlagewerk.

Mit seinen zahlreichen Seminaren hat das Forum Institut die Praxis frühzeitig bei der schwierigen Umstellung auf den TVöD begleitet. Der Kommentar liefert nun Antworten auf die sich aus der täglichen Anwendung des neuen Rechts stellenden Fragen.

Wir wünschen dem Werk eine positive Aufnahme!

Heidelberg, im August 2006

RA Dr. Ulrich Zeitel
FORUM Institut für Management
Geschäftsführer

Brigitte Reschke
Springer-Verlag
Programmplanung Rechtswissenschaft

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	1
Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst – Allgemeiner Teil	7
Abschnitt I Allgemeine Vorschriften	9
§ 1 Geltungsbereich	9
§ 2 Arbeitsvertrag, Nebenabreden, Probezeit	52
§ 3 Allgemeine Arbeitsbedingungen	79
§ 4 Versetzung, Abordnung, Zuweisung, Personalgestellung	88
§ 5 Qualifizierung	106
Abschnitt II Arbeitszeit	118
§ 6 Regelmäßige Arbeitszeit	118
§ 7 Sonderformen der Arbeit	136
§ 8 Ausgleich für Sonderformen der Arbeit	150
§ 9 Bereitschaftszeiten	161
§ 10 Arbeitszeitkonto	168
§ 11 Teilzeitbeschäftigung	177
Abschnitt III Eingruppierung, Entgelt und sonstige Leistungen	186
§ 12 Eingruppierung und Überleitungsbestimmungen	186
§ 13 Eingruppierung in besonderen Fällen	209
§ 14 Vorübergehende Ausübung einer höherwertigen Tätigkeit	213
§ 15 Tabellenentgelt	240
§ 16 Stufen der Entgelttabelle (Bund)	250
§ 16 Stufen der Entgelttabelle (VKA)	261
§ 17 Allgemeine Regelungen zu den Stufen	264
§ 18 Leistungsentgelt (Bund)	277
§ 18 Leistungsentgelt (VKA)	285
§ 19 Erschwerniszuschläge	300
§ 20 Jahressonderzahlung	304
§ 21 Bemessungsgrundlage für die Entgeltfortzahlung	323
§ 22 Entgelt im Krankheitsfall	332
§ 23 Besondere Zahlungen	370
§ 24 Berechnung und Auszahlung des Entgelts	386
§ 25 Betriebliche Altersversorgung	408
Abschnitt IV Urlaub und Arbeitsbefreiung	430
§ 26 Erholungsurlaub	430
§ 27 Zusatzurlaub	460
§ 28 Sonderurlaub	469

§ 29 Arbeitsbefreiung.....	478
Abschnitt V Befristung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses.....	491
§ 30 Befristete Arbeitsverträge	491
§ 31 Führung auf Probe.....	535
§ 32 Führung auf Zeit.....	544
§ 33 Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne Kündigung	552
§ 34 Kündigung des Arbeitsverhältnisses	560
§ 35 Zeugnis.....	568
Abschnitt VI Übergangs- und Schlussvorschriften.....	574
§ 36 Anwendung weiterer Tarifverträge (VKA).....	574
§ 37 Ausschlussfrist	575
§ 38 Begriffsbestimmungen	581
§ 39 In-Kraft-Treten, Laufzeit.....	588
Anhang zu § 16 (Bund) Besondere Stufenregelungen für vorhandene und neu eingestellte Beschäftigte (Bund).....	593
Anhang zu § 16 (VKA) Besondere Stufenregelungen für vorhandene und neu eingestellte Beschäftigte (VKA)	594
Anlagen A Tabellenentgelt Tarifgebiet West (Bund und VKA).....	596
Anlagen B Tabellenentgelt Tarifgebiet Ost (Bund und VKA).....	598
Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst – Besonderer Teil.....	605
Abschnitt VII Allgemeine Vorschriften	607
§ 40 Geltungsbereich.....	607
§ 41 Allgemeine Pflichten.....	609
§ 42 Saisonaler Ausgleich.....	612
§ 43 Überstunden	614
§ 44 Reise-, Umzugskosten und Trennungsgeld.....	620
Abschnitt VIII Sonderregelungen (VKA).....	626
§ 45 Beschäftigte im Betriebs- und Verkehrsdienst von nichtbundeseigenen Eisenbahnen und deren Nebenbetriebe	626
§ 46 Beschäftigte im kommunalen feuerwehrtechnischen Dienst.....	628
§ 47 Beschäftigte in Forschungseinrichtungen mit kerntechnischen Forschungsanlagen.....	636
§ 48 Beschäftigte im forstlichen Außendienst	646
§ 49 Beschäftigte in Hafenbetrieben, Hafenbahnbetrieben und deren Nebenbetrieben.....	649
§ 50 Beschäftigte in landwirtschaftlichen Verwaltungen und Betrieben, Weinbau und Obstanbaubetrieben	651
§ 51 Beschäftigte als Lehrkräfte.....	654
§ 52 Beschäftigte als Lehrkräfte an Musikschulen	661
§ 53 Beschäftigte als Schulhausmeister	666

§ 54 Beschäftigte beim Bau und Unterhaltung von Straßen	670
§ 55 Beschäftigte an Theatern und Bühnen.....	672
Abschnitt IX Übergangs- und Schlussvorschriften (VKA).....	679
§ 56 In-Kraft-Treten, Laufzeit.....	679
Anhang	681
Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Besonderer Teil Verwaltung (BT-V) – Bund.....	683
Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Besonderer Teil Krankenhäuser (BT-K)	698
Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Besonderer Teil Sparkassen (BT-S)	707
Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Besonderer Teil Flughäfen (BT-F).....	712
Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Besonderer Teil Entsorgung (BT-E)	714
Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-VKA)	717
Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten des Bundes in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Bund)	758
Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Allgemeiner Teil.....	789
Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Besonderer Teil BBiG.....	797
Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Besonderer Teil Pflege	801
Tarifvertrag über die Vereinbarung einer Meistbegünstigungsklausel (TV-Meistbegünstigung)	804
Tarifvertrag zur Zukunftssicherung der Krankenhäuser (TV ZUSI)	805
Tarifvertrag zur sozialen Absicherung	808
Tarifvertrag zur Anhebung des Bemessungssatzes ab 1. Juli 2005 für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) – Tarifgebiet Ost.....	811
Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz für Angestellte.....	816
Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeitarbeit (TV ATZ).....	824
Tarifvertrag über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes. Altersvorsorge-TV-Kommunal (ATV-K)	829
Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung für Arbeitnehmer im kommunalen öffentlichen Dienst (TV-EUmw/VKA).....	851
Vereinbarung über ein Schlichtungsverfahren	853
Richtlinien der Tarifgemeinschaft deutscher Länder für die Gewährung von Praktikantenvergütungen.....	857
Praktikanten-Richtlinien der VKA	861

Tarifvertrag für die Kraftfahrer und Kraftfahrerinnen des Bundes (KraftfahrerTV Bund)	865
Tarifvertrag über Einmalzahlungen für die Jahre 2005, 2006 und 2007 für den Bereich des Bundes.....	874
Tarifvertrag über eine Einmalzahlung im Jahr 2005 für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) – Tarifbereich West.....	876
Tarifvertrag über die Bewertung der Personalunterkünfte (TV Persunterkünfte)	878
Landesbezirklicher Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitszeit (Arbeitszeit-TV Baden-Württemberg)	882
Tarifvertrag über die vorläufige Weitergeltung der Regelungen für die Praktikantinnen/Praktikanten	884
Angebot der Tarifgemeinschaft deutscher Länder an ver.di vom 19.05.06	885
Angebot der Tarifgemeinschaft deutscher Länder an den Marburger Bund vom 16.06.06.....	901
Tarifvertrag über das Leistungsentgelt für die Beschäftigten des Bundes (LeistungsTV-Bund) vom 25.08.06.....	909
Literaturverzeichnis.....	917
Stichwortverzeichnis.....	921

Abkürzungsverzeichnis

Zeitschriften werden, soweit nicht anders angegeben, nach Jahr und Seite zitiert

a.A.	anderer Ansicht
aaO	am angegebenen Ort
ÄArbVtrG	Gesetz über befristete Arbeitsverträge mit Ärzten in der Weiterbildung
abgedr.	abgedruckt
Abk.	Abkommen
ABl.	Amtsblatt
abl.	ablehnend
ABIEG	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften; vor 1958: Amtsblatt der EGKS
ABM	Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen
Abs.	Absatz
Abschn.	Abschnitt
Abt.	Abteilung
abw.	abweichend
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
AEg	Allgemeines Eisenbahngesetz
AEntG	Arbeitnehmer-Entsendegesetz
AErIV	Arbeitsurlaubsverordnung
AEVO	Ausbilder-Eignungsverordnung
aF, a. F.	alte Fassung
AG	Arbeitgeber; Aktiengesellschaft; Amtsgericht; Ausführungsgesetz; Die Aktiengesellschaft, Zeitschrift
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
AGG	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz
AktG	Recht der Aktiengesellschaften und der Kommanditgesellschaften auf Aktien (Aktiengesetz)
allg.	allgemein
allgA	allgemeine Ansicht
Alt.	Alternative
amtl.	amtlich
AN	Arbeitnehmer; Amtliche Nachrichten (des Reichsversicherungsamtes)
Änd.	Änderung
Anh.	Anhang
Anm.	Anmerkung
AP	Nachschlagewerk des Bundesarbeitsgerichts (Arbeitsrechtliche Praxis)

ArbG	Arbeitsgericht
ArbGG	Arbeitsgerichtsgesetz
AR-Blattei	Arbeitsrecht-Blattei
ArbnErfG	Gesetz über Arbeitnehmererfindungen
ArbPISchG	Gesetz über den Schutz des Arbeitsplatzes bei Einberufung zum Wehrdienst (Arbeitsplatzschutzgesetz)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz
ArbStättV	VO über Arbeitsstätten
ArbZG	Arbeitszeitgesetz
ArEV	Arbeitsentgeltverordnung
ASiG	Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Arbeitssicherheitsgesetz)
ATG, ATZG	Altersteilzeitgesetz
ATV	Tarifvertrag Altersversorgung
ATV-K	Altersversorgung-Tarifvertrag-Kommunal
ATZ	Altersteilzeit
AuA	Arbeit und Arbeitsrecht, Zeitschrift
Aufl.	Auflage
AÜG	Gesetz zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (Arbeitnehmerüberlassungsgesetz)
AuR	Arbeit und Recht, Zeitschrift
ausf.	ausführlich
AuslG	Ausländergesetz
AVmG	Altersvermögensgesetz
Az.	Aktenzeichen
BA	Bundesagentur für Arbeit
BAG	Bundesarbeitsgericht
BAGE	Sammlung der Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts
BAnz.	Bundesanzeiger
BArbBl.	Bundesarbeitsblatt
BAT	Bundes-Angestelltentarifvertrag
BAT-O	Bundes-Angestelltentarifvertrag-Ost
BayGlG	Bayerisches Gleichstellungsgesetz v. 24.5.1996, GVBl. S. 186
BayVBl.	Bayerisches Verwaltungsblatt
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BB	Betriebs-Berater, Zeitschrift; Brandenburg
BBesG	Bundesbesoldungsgesetz
BBG	Bundesbeamtengesetz
BBiG	Berufsbildungsgesetz
Bd.	Band
BeamtVG	Beamtenversorgungsgesetz
Bearb.	Bearbeiter; Bearbeitung
Beck RS	Beck Rechtssache, elektronische Datenbank
Beil.	Beilage
BErzGG	Bundeserziehungsgeldgesetz
BeschFG 1996	Beschäftigungsförderungsgesetz 1996
Beschl.	Beschluss
betr.	betreffend
BetrAV	Betriebliche Altersversorgung, Zeitschrift

BetrAVG	Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (Betriebsrentengesetz)
BetrVerf.	Betriebsverfassung
BetrVG	Betriebsverfassungsgesetz
BfA	Bundesversicherungsanstalt für Angestellte
BFH	Bundesfinanzhof
BFH/NV	Sammlung amtlich nicht veröffentlichter Entscheidungen des BFH
BFHE	Sammlung der Entscheidungen des BFH
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGG	Behindertengleichstellungsgesetz
BGH	Bundesgerichtshof
BGH GS	Bundesgerichtshof Großer Senat
BGHSt.	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BGleiG	Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern in der Bundesverwaltung und in den Gerichten des Bundes (Bundesgleichstellungsgesetz)
BKGG	Bundeskindergeldgesetz
BMA	Bundesminister(ium) für Arbeit und Sozialordnung
BMF	Bundesminister(ium) der Finanzen
BMGS	Bundesminister(ium) für Gesundheit und Soziale Sicherung
BMI	Bundesminister(ium) des Innern
BMJ	Bundesminister(ium) der Justiz
BMT-G	Bundesmanteltarifvertrag für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe
BMT-G-O	Bundesmanteltarifvertrag für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe Ost
BMT-G II	Bundesmanteltarifvertrag für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe II
BWA	Bundesminister(ium) für Wirtschaft und Arbeit
b + p	Betrieb und Personal, Zeitschrift
BPersVG	Bundespersonalvertretungsgesetz
BR	Betriebsrat; Der Betriebsrat, Zeitschrift; Bundesrat
BRD	Bundesrepublik Deutschland
BR-Drucks.	Drucksache des Deutschen Bundesrates
BReg.	Bundesregierung
BRRG	Beamtenrechtsrahmengesetz
BSG	Bundessozialgericht
BSGE	Sammlung der Entscheidungen des BSG
BSHG	Bundessozialhilfegesetz
Bsp.	Beispiel
bspw.	beispielsweise
BStBl.	Bundessteuerblatt
BT	Besonderer Teil
BT-Drucks.	Drucksache des Deutschen Bundestages
BT-Prot.	Stenographische Berichte des Deutschen Bundestages (zit. nach Legislaturperiode u. S.)
Buchst.	Buchstabe

BUrlG	Mindesturlausgesetz für Arbeitnehmer (Bundesurlausgesetz)
BV	Betriebsvereinbarung(en)
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Sammlung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BW	Baden-Württemberg
BWLGIG	Landesgleichstellungsgesetz Baden-Württemberg
BY	Bayern
bzgl.	bezüglich
BZRG	Bundeszentralregistergesetz
bzw.	beziehungsweise
DB	Der Betrieb, Zeitschrift
DDR	Deutsche Demokratische Republik
ders.	derselbe
DGB	Deutscher Gewerkschaftsbund
dgl.	dergleichen; desgleichen
dh.	das heißt
dies.	dieselbe(n)
diff.	differenzieren(d)
DöD	Der öffentliche Dienst, Zeitschrift
DöV	Die öffentliche Verwaltung, Zeitschrift
DRsp.	Deutsche Rechtsprechung, Zeitschrift
DStR	Deutsches Steuerrecht, Zeitschrift
dt.	deutsch
DüVO	Verordnung über die Datenübermittlung auf maschinell verwertbaren Datenträgern im Bereich der Sozialversicherung und der Bundesagentur für Arbeit (Datenübermittlungs-Verordnung)
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt, Zeitschrift
DVO	Durchführungsverordnung
EAS	Europäisches Arbeits- und Sozialrecht, Rechtsvorschriften, Systematische Darstellungen und Entscheidungssammlung
EFZ	Entgeltfortzahlung
EFZG	Gesetz über die Zahlung des Arbeitsentgeltes an Sonn- und Feiertagen und im Krankheitsfall (Entgeltfortzahlungsgesetz)
EG	Europäische Gemeinschaft(en); Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft; Einführungsgesetz
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
Einf.	Einführung
Einl.	Einleitung
Entsch.	Entscheidung
entspr.	entsprechend
Erl.	Erläuterung
EStDV	Einkommensteuer-Durchführungsverordnung
EStG	Einkommensteuergesetz

EStR	Einkommensteuer-Richtlinien
etc.	et cetera
EU	(Vertrag über die) Europäische Union
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften
EuGHE	Entscheidungen des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften
EUmw	Entgeltumwandlung
EuR	Europarecht, Zeitschrift
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
eV	eingetragener Verein
EzA	Entscheidungen zum Arbeitsrecht, hrsg. von Stahlhacke
EzAÜG	Entscheidungssammlung zum Arbeitnehmerüberlassungsgesetz und zum sonstigen drittbezogenen Personaleinsatz
EzB	Entscheidungssammlung zum Berufsbildungsrecht, hrsg. von Horst-Dieter Hurlaub
EzBAT	Entscheidungssammlung zum BAT
EzS	Entscheidungssammlung zum Sozialversicherungsrecht
f., ff.	folgend(e), fortfolgend(e)
FA	Fachanwalt Arbeitsrecht, Zeitschrift
FG	Finanzgericht
FS	Festschrift
G	Gesetz
GBI.	Gesetzblatt
GBR	Gesamtbetriebsrat
gem.	gemäß
Ges.; ges.	Gesetz; gesetzlich
GewO	Gewerbeordnung
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
ggü.	gegenüber
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GMBI.	Gemeinsames Ministerialblatt
GO	Gemeindeordnung
grdl.	grundlegend
grds.	grundsätzlich
GS	Großer Senat
GS NW	Gesetzessammlung des Landes Nordrhein-Westfalen
GV NW	Gesetzes- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen
GVBl.	Gesetzes- und Verordnungsblatt
Halbbd.	Halbband; auch Hbd.
Halbs.	Halbsatz
Haufe Index	Elektronische Datenbank Haufe Verlag
HB	Hansestadt Bremen
Hbd.	Halbband; auch Halbbd.
HE	Hessen

HFVG	Gesetz über befristete Arbeitsverträge mit wissenschaftlichem Personal an Hochschulen und Forschungseinrichtungen
HGB	Handelsgesetzbuch
HH	Hansestadt Hamburg
hins.	hinsichtlich
hL	herrschende Lehre
hM, h. M.	herrschende Meinung
HRG	Hochschulrahmengesetz
IAO	Internationale Arbeitsorganisation
idF	in der Fassung
idR	in der Regel
idS	in diesem Sinne
iE	im Ergebnis
ieS	im engeren Sinne
IG	Industriegewerkschaft
IG BCE	Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie
IHK	Industrie- und Handelskammer
ILO	International Labour Organisation (Internationale Arbeitsorganisation)
insb.	insbesondere
insg.	insgesamt
InsO	Insolvenzordnung
int.	international
iSd.	im Sinne des/der
iSv.	im Sinne von
iVm.	in Verbindung mit
iZw.	im Zweifel
JArbSchG	Gesetz zum Schutz der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz)
Jb.	Jahrbuch
Jg.	Jahrgang
JM	Justizminister(ium)
JMBL	Justizministerialblatt
JSchG	Jugendschutzgesetz
juris	Juristisches Informationssystem für die Bundesrepublik Deutschland
Kap.	Kapitel
KAPOVAZ	Kapazitätsorientierte variable Arbeitszeit
KAV	Kommunaler Arbeitgeberverband
KBR	Konzernbetriebsrat
KG	Kammergericht; Kommanditgesellschaft
KJ	Kritische Justiz, Zeitschrift
KrG	Kreisgericht
krit.	kritisch
KSchG	Kündigungsschutzgesetz

LadSchlG	Gesetz über den Ladenschluss (auch LSchlG)
LAG	Landesarbeitsgericht
LAGE	Entscheidungen der Landesarbeitsgerichte, hrsg. von Stahlhacker
Lfg.	Lieferung
LFZ	Lohnfortzahlung
LFZG	Gesetz über die Fortzahlung des Arbeitsentgelts im Krankheitsfalle (Lohnfortzahlungsgesetz)
LG	Landgericht
lit.	Buchstabe
LPVG	Landespersonalvertretungsgesetz (BW, NW)
LS	Leitsatz, Leitsätze
LStDV	Lohnsteuer-Durchführungsverordnung
m.	mit
Mat.	Materialien
MBI.	Ministerialblatt
mE	meines Erachtens
MitbestG	Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer (Mitbestimmungsgesetz)
Mrd.	Milliarde(n)
MTArb	Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder
MTArb-O	Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder Ost
MTV	Manteltarifvertrag
MuSchG	Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz)
mwN	mit weiteren Nachweisen
Nachw.	Nachweise
NachwG	Gesetz über den Nachweis der für ein Arbeitsverhältnis geltenden wesentlichen Bestimmungen (Nachweisgesetz)
nF	neue Fassung, neue Folge
NJW	Neue Juristische Wochenschrift, Zeitschrift
NJW-RR	NJW-Rechtsprechungs-Report Zivilrecht
Nr.	Nummer
NRW	Nordrhein-Westfalen (s. NW)
nv.	nicht veröffentlicht
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NVwZ-RR	NVwZ-Rechtsprechungs-Report Verwaltungsrecht
NZA	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht
NZA-RR	NZA-Rechtsprechungs-Report Arbeitsrecht
NZS	Neue Zeitschrift für Sozialrecht
o.	oben
OFD	Oberfinanzdirektion
öffentl.	öffentlich
OLG	Oberlandesgericht
OVG	Oberverwaltungsgericht

PersR	Personalrat, Zeitschrift
PersV	Personalvertretung, Zeitschrift
PersVG	Personalvertretungsgesetz (des Landes)
PSV	Pensionssicherungsverein
RAG	Reichsarbeitsgericht
RAGE	Amtl. Sammlung der Entscheidungen des RAG
RdA	Recht der Arbeit, Zeitschrift
RdErl.	Runderlass
RdSchr.	Rundschreiben
RechtsV	Rechtsverordnung
RegBl.	Regierungsblatt
Rn.	Randnummer
Rs.	Rechtssache
Rspr.	Rechtsprechung
s.	siehe
S.	Seite; Satz
s.o.	siehe oben
SAE	Sammlung arbeitsrechtlicher Entscheidungen, Zeitschrift
SG	Sozialgericht
SGB	Sozialgesetzbuch
SGB I	SGB - Allgemeiner Teil
SGB II	Grundsicherung für Arbeitsuchende
SGB III	Arbeitsförderung
SGB IV	Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung
SGB V	Gesetzliche Krankenversicherung
SGB VI	Gesetzliche Rentenversicherung
SGB VII	Gesetzliche Unfallversicherung
SGB VIII	Kinder- und Jugendhilfe
SGB IX	Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen
SGB X	Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz
SGB XI	Soziale Pflegeversicherung
SGB XII	Sozialhilfe
SGG	Sozialgerichtsgesetz
SH	Schleswig-Holstein
SL	Saarland
Slg.	Sammlung von Entscheidungen, Gesetzen etc.
SN	Sachsen
sog.	so genannt(e)
SozR	Sozialrecht; Sozialrecht, Rspr. und Schrifttum, bearb. von den Richtern des BSG
SozREntschS	Sozialrechtliche Entscheidungssammlung
SprAu	Sprecherausschuss
SprAuG	Sprecherausschussgesetz
SR	Sonderregelung (zum BAT)
st.	ständig
str.	streitig
Teilurt.	Teilurteil
TH	Thüringen

TVAöD	Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes
TVöD	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst
TVöD BT-V	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst – Besonderer Teil Verwaltung
TVG	Tarifvertragsgesetz
TVÜ-Bund	Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten des Bundes in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts
TVÜ-VKA	Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts
tw.	teilweise
TzBfG	Teilzeit- und Befristungsgesetz
ua., u. a.	unter anderem, und andere
Übk.	Übereinkommen
umstr.	umstritten
UmwG	Umwandlungsgesetz
unstr.	unstreitig
Unterabs.	Unterabsatz
unzutr.	unzutreffend
urspr.	ursprünglich
Urt.	Urteil
usw.	und so weiter
uU	unter Umständen
v.	vom
VBL	Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder
Versorgungs-TV	Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes, der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe
VersTV-G	Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer kom- munaler Verwaltungen und Betriebe
VersTV-Saar	Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Saarlandes und der Mitglieder des Kommunalen Arbeitge- berverbandes Saar e. V.
Vgl.	vergleich
v.H.	vom Hundert
VKA	Vereinigung kommunaler Arbeitgeberverbände
Vorbem.	Vorbemerkung
z. B.	zum Beispiel
Ziff.	Ziffer
ZPO	Zivilprozessordnung
ZTR	Zeitschrift für Tarif-, Arbeits- und Sozialrecht des öffentli- chen Dienstes

Einleitung

Mit der Neuregelung des Tarifvertrages des öffentlichen Dienstes (TVöD) vom 13.09.2005 wurde der BAT vom 23.02.1961 nach über 40 Jahren abgelöst. Zugleich wurden die Tarifverträge BMT-G und MTArb durch den TVöD ersetzt. Diese ersetzende Wirkung entfaltet der TVöD jedoch nur in den Kernbereichen der Verwaltung, der Sparten Krankenhäuser, Sparkassen, Flughäfen und Entsorgung. Für die Bereiche Versorgung und öffentlicher Personennahverkehr hingegen findet keine Ablösung des alten Tarifrechts statt. Hier ist eine Überleitung in den speziellen Spartentarifvertrag TV-V bzw. TV-N möglich und seitens der Tarifvertragsparteien vorgesehen, soweit nicht landesbezirklich eine andere Regelung getroffen wird oder die Kleinbetriebsklausel eine Ablösung durch den TVöD ausnahmsweise zulässt. Überdies sind die landesbezirklichen Spartentarifverträge im öffentlichen Personennahverkehr zum Teil noch zu verhandeln und die Überleitungsbedingungen in Anwendungsvereinbarungen zu regeln.

Das Tarifvertragsrecht des öffentlichen Dienstes war jahrzehntelang darauf angelegt, die Arbeitsbedingungen der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes den Arbeitsbedingungen der Beamten gleich zustellen und entsprechend zu regeln. Dies hat dazu geführt, dass miteinander nicht vergleichbare Rechtsverhältnisse durch immer kompliziertere Vorschriften einander angeglichen werden sollten. Es entwickelte sich ein zunehmend undurchschaubares Rechtssystem, das sich vom allgemeinen Arbeitsrecht abgekoppelt hat. Den Tarifvertragsparteien wurde spätestens mit den Urteilen des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 1999 und 2000¹ sowie des BAG aus dem Jahr 1997 und 2000² zur Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes deutlich, dass Reformen innerhalb des Systems nicht möglich und ein Neuanfang dringend erforderlich sind.

Im Zuge der Tarifvertragsverhandlungen im Jahr 2003 haben sich die Tarifvertragsparteien auf eine völlige Neugestaltung des Tarifrechts des öffentlichen Dienstes verständigt. Als Zielpunkte wurden formuliert:

- Stärkung der Effektivität und Effizienz des öffentlichen Dienstes,
- Aufgaben- und Leistungsorientierung,
- Kunden- und Marktorientierung,
- Straffung, Vereinfachung und Transparenz des öffentlichen Dienstrechtes,
- Praktikabilität und Attraktivität,

¹ BVerfG, Beschl. v. 25.08.1999 – 1 BvR 1246/95, AP Nr. 12 zu § 1 BetrAVG, Teilzeit; BVerfG, Beschl. v. 22.03.2000 – 1 BvR 1136/96, NZA 2000, 996.

² BAG, Urte. v. 13.05.1997 – 3 AZR 66/96, AP Nr. 36 zu § 1 BetrAVG, Gleichbehandlung; BAG, Urte. v. 22.02.2000 – 3 AZR 845/98, AP Nr. 44 zu § 1 BetrAVG, Gleichbehandlung.

- Diskriminierungsfreiheit,
- Lösung vom Beamtenrecht,
- Vereinheitlichung des Tarifrechts für Angestellte und Arbeiter.³

Misst man das Ergebnis der Tarifvertragsverhandlungen vom 13.09.2005 an den gesteckten Zielen, so lässt sich sagen, dass ein Paradigmenwechsel eingeleitet wurde. In einigen Punkten wird es allerdings weiterer Nachverhandlungen bedürfen, um die damit verfolgten Ziele zu erreichen. Dies haben die Verhandlungen um die Länge der Arbeitszeiten einerseits und die Auseinandersetzung um die Arbeitsbedingungen und die Vergütung von Bereitschaftsdiensten bei den Ärzten gezeigt, deren Ergebnisse bei der Kommentierung – so weit möglich - berücksichtigt wurden.

Bei der Arbeitszeit ist es gelungen, eine durchgreifende Flexibilisierung einzuleiten. Die Arbeitszeit beim Bund wurde auf 39 Stunden wöchentlich angehoben. Die Arbeitszeit im Bereich der Kommunen wurde auf zunächst auf 38,5 Stunden wöchentlich im Tarifbereich West und 40 Stunden im Tarifbereich Ost festgelegt. Mit der Tarifeinigung vom 5.4.2006 in Baden-Württemberg wurde auch hier für die Beschäftigten bei den Kommunen eine Anhebung der Arbeitszeit auf 39 Stunden wöchentlich vereinbart. Zugleich wurden kurze Kündigungsfristen bezüglich der Arbeitszeit geregelt, um kurzfristig über eine Verlängerung der Arbeitszeit auf 40 Stunden wöchentlich Verhandlungen aufnehmen zu können. Im Bereich TdL wurden Arbeitszeiten über 39 Stunden wöchentlich vereinbart (siehe Textteil).

Der Überstundenbegriff wurde dahingehend modifiziert, dass Überstunden grundsätzlich erst dann anfallen, wenn Mehrarbeitsstunden bis zum Ende der nächsten Woche nicht ausgeglichen werden können. Der Ausgleichszeitraum zur Erreichung der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit von 38,5 bzw. 40 oder 39 Stunden wurde von 26 Wochen auf ein Jahr verlängert. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, durch Betriebsvereinbarung oder Dienstvereinbarung einen Arbeitszeitkorridor von 45 Stunden wöchentlich oder eine Rahmenzeit von 12 Stunden täglich zu vereinbaren. Überstunden entstehen in diesen Fällen nur dann, wenn der Arbeitgeber außerhalb des Arbeitszeitkorridors oder der Rahmenzeit Arbeitszeit anordnet. Mehrarbeit ist auf einem durch Betriebsvereinbarung oder Dienstvereinbarung zu regelnden Arbeitszeitkonto zu erfassen.

Darüber hinaus wurde die Möglichkeit geschaffen, durch Betriebsvereinbarung oder Dienstvereinbarung in dringenden betrieblichen Fällen nach §§ 7, 12 Arbeitszeitgesetz abweichende Regelungen gegenüber dem Arbeitszeitgesetz zu vereinbaren bzw. dessen Flexibilisierungsmöglichkeiten zu nutzen. Der Bereitschaftsdienst wurde europarechts- und gesetzeskonform geregelt.

Die bisherige Trennung zwischen Arbeitern und Angestellten wurde endgültig aufgehoben. Der Tarifvertrag verwendet stattdessen einheitlich den Begriff des Beschäftigten.

Die Zuweisung zu den 15 Entgeltgruppen wurde dahingehend geregelt, dass die Entgeltgruppen 1 bis 4 die Vergütung ungelerner und angelernter Tätigkeiten erfassen. Die Entgeltgruppen 5 bis 8 regeln die Vergütung der Tätigkeiten nach

³ ZTR 2003, 74.

mindestens dreijähriger Berufsausbildung. Die Entgeltgruppen 9 bis 11 umfassen die Tätigkeiten, die eine Fachhochschulausbildung, die Entgeltgruppen 12 bis 15 die Tätigkeiten, die eine Hochschulausbildung voraussetzen. Die bisherige Vergütungsgruppe 15 wird außertariflich geregelt. Beschäftigte oberhalb der Entgeltgruppen 15 unterfallen nicht mehr dem Tarifvertrag. Die Stufen innerhalb der Entgeltgruppen wurden von zehn auf sechs reduziert. Die Stufen 1 und 2 sind hierbei Eingangstufen, die Stufen 3 bis 6 Entwicklungsstufen. Die Einstufung wurde nach dem Leistungsprinzip dahingehend geändert, dass die Wartezeiten einer Stufe bei mangelhaften Leistungen verlängert und bei hochwertigen Leistungen verkürzt werden kann. Die Höhe der Vergütung innerhalb einer Entgeltgruppe steigt damit nicht mehr ausschließlich nach dem Lebensalter.

Bei der Bemessung der Entgelttabelle wurde das Prinzip der „Wippe“ eingeführt: Die Entgelte der jüngeren Beschäftigten wurden stärker angehoben, zum Ausgleich der Kostenbelastung die der älteren Beschäftigten gekürzt. Durch diese Regelung werden in Zukunft jüngere Beschäftigten höher, ältere Beschäftigte niedriger entlohnt werden. Bei der Überführung von den alten Tarifverträgen in den neuen TVöD wurde allerdings eine weitgehende Besitzstandsregelung festgeschrieben.

Ab 2007 wird stufenweise eine leistungsorientierte Entlohnung zunächst in Höhe von zwei Prozent, ansteigend auf acht Prozent, eingeführt.

Das Direktionsrecht des Arbeitgebers in Bezug auf Versetzungen, Abordnungen, Zuweisungen und Personalgestellungen wurde wesentlich, im Einzelfall nicht unproblematisch, erweitert. Als neue Führungsinstrumente wurden die Übertragung einer Führungsstelle auf Zeit oder auf Probe neu eingeführt.

Insgesamt merkt man allerdings dem Tarifvertrag seine Herkunft aus dem öffentlichen Dienst an. Anstatt klare Regelungen im Tarifvertrag zu schaffen, müssen die tarifvertraglichen Regelungen selbst durch Protokollnotizen und Niederschriftenklärungen erläutert werden.

Hinsichtlich der Begründung des Arbeitsverhältnisses ist es dabei geblieben, dass alle wesentlichen Regelungen im Arbeitsverhältnis per Handschlag vereinbart werden können, während Nebenabreden zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform bedürfen.

Über die Regelungen zur Eingruppierung in den neuen Tarifvertrag hat es noch keine abschließende Verständigung gegeben. Hier sollen im Jahre 2006 die tarifvertraglichen Regelungen nachgeliefert werden. Nach den bisher vorliegenden Entwürfen soll es allerdings bei dem Eingruppierungsautomatismus des bisherigen § 22 BAT verbleiben.⁴ Vor diesem Hintergrund bleibt zu befürchten, dass die den öffentlichen Dienst kennzeichnenden Eingruppierungsrechtsstreitigkeiten auch in Zukunft erhalten bleiben.

Der öffentliche Dienst ist wie kein anderer Bereich in den letzten Jahren dem sich verschärfenden Wettbewerb auf europäischer Ebene ausgesetzt. In einem Grünbuch hat die EU-Kommission bereits im Mai 2003 das grundlegende Ziel verkündet, alle Bereiche der öffentlichen Daseinsvorsorge, die auf dem Markt zu marktgemäßen Konditionen durch private Dritte erbracht werden kön-

⁴ Ausführlich zur geplanten Neuregelung Steinherr, ZTR 2005, 303.

nen, dem europäischen Wettbewerb zu öffnen. Der öffentliche Dienst muss sich daher vor dem Hintergrund der zusätzlichen Einschränkungen der Handlungsspielräume durch das Gemeindefinanzrecht, das europäische Vergabe- und Beihilferecht dem Wettbewerb stellen und seine Dienstleistungen zu wettbewerbsfähigen Konditionen anbieten. Dieser Kostendruck wird durch die marode Haushaltslage der öffentlichen Kassen weiter verstärkt. Vor diesem Hintergrund war die jetzt eingeleitete Tarifreformen überfällig. Ob sie ausreichend sein wird, hängt von der Umsetzung der durch den Tarifvertrag geschaffenen Flexibilisierungsmöglichkeiten im Arbeitszeitrecht und weiteren Verhandlungen über die Arbeitszeit und einer Beteiligung der Arbeitnehmer an der betrieblichen Altersversorgung, wie sie im Tarifgebiet Ost mit der Anhebung des Tarifniveaus aus dem Tarifgebiet West geplant ist, ab.

Hinsichtlich des Beamtenrechts hat sich der Bundesinnenminister mit der Gewerkschaft ver.di und dem Deutschen Beamtenbund auf ein richtungsweisendes Eckpunktepapier zur Neuordnung des Beamtenrechts 2004 geeinigt. Hierbei kam man überein, dass die zusätzlichen Belastungen des öffentlichen Dienstes aus der Versorgungszusage gegenüber den Beamten durch eine Verlängerung der Arbeitszeit auf 40 Stunden zu kompensieren ist. Die durch die Verlängerung der Arbeitszeit eingesparten Gelder sollen zwingend durch die öffentlichen Kassen zum Aufbau eines Kapitalsockels verwandt werden, aus dessen Erträgen in Zukunft die Versorgung der Beamten nachhaltig gesichert werden kann. Die Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes für die übrigen Beschäftigten hat mittlerweile ebenfalls eine Größenordnung von ca. 10% der Personalkosten erreicht. Auch hier wird man sich in ähnlicher Weise Gedanken über eine nachhaltige Finanzierung machen müssen.

Bei der Neuordnung des Tarifrechts wurde grundsätzlich vereinbart, dass der Bereich Versorgung in Zukunft nur noch in dem eigenständigen Tarifvertrag Versorgung (TV-VV), der Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs in dem eigenständigen Tarifvertrag Nahverkehr (TV-N) und der Bereich Wasserwirtschaft (zunächst nur Nordrhein-Westfalen) im Tarifvertrag Wasserwirtschaft (TVWW/NW) außerhalb des Tarifvertrages TVöD geregelt werden.

Der TVöD erfasst die übrigen Bereiche des öffentlichen Dienstes. Er gliedert sich in einen allgemeinen Teil, der für alle Bereiche gilt, und einen besonderen Teil, der die Bereiche allgemeine Verwaltung, Krankenhäuser, Sparkassen, Flughäfen und Entsorgung jeweils bereichsspezifisch getrennt regelt.

Dieser Kommentar verfolgt das Ziel, in wissenschaftlich fundierter Weise Hilfe für die praktische Lösung der auftretenden Problemfälle zu geben. Dieser Kommentar will den Weg heraus aus dem Beamtenrecht hin zum allgemeinen Arbeitsrecht in kritischer Weise begleiten. In der Kommentierung werden daher bewusst die Prinzipien des Arbeitsrechts als Basis dieser Entwicklung deutlich gemacht. Hinsichtlich der Aus- und Umgründungen im Bereich des öffentlichen Dienstes wurde ein besonderer Wert auf die praktischen Fallgestaltungen bei der Versetzung, Zuweisung, Abordnung und Personalgestellung und die damit verbundenen versorgungsrechtlichen Fragen gelegt.

Hierbei wurden alle Vorschriften des allgemeinen Teils eingehend kommentiert. Die Kommentierung des Besonderen Teils beschränkt sich zunächst auf die

Vorschriften der Verwaltung und des besonderen Teils VKA. Vorschriften der Überleitungstarifverträge wurden soweit kommentiert, als sie die kommentierten Teile des allgemeinen und des besonderen Teils betreffen.

Bewusst nicht kommentiert wurden die Überleitungsbestimmungen in die neuen Entgeltgruppen und Stufen. Diese Überleitung konnte vor dem Hintergrund sehr ausführlicher Überleitungsbedingungen bereits vollzogen werden und hat in der Praxis auf Grund der Besitzstandsklauseln zu wenig Rechtsstreitigkeiten Anlass gegeben.

Gegenstand dieses Kommentars ist nicht die Tarifeinigung der Länder. Im Textteil ist allerdings das Eckpunktepapier wiedergegeben, auf dessen Basis sich die Tarifvertragsparteien im Bereich Länder geeinigt haben und auf dessen Basis der Tarifvertrag für den Bereich Länder in Anlehnung an die Bestimmungen des TVöD formuliert werden soll.

Soweit also in dem Eckpunktepapier keine abweichenden Regelungen vereinbart werden, kann dieser Kommentar auch hier hilfreich sein.

Ebenfalls im Textteil ist das vom Marburger Bund angenommene Angebot der Tarifgemeinschaft deutscher Länder wiedergegeben.

Die Rechtsprechung wurde – soweit möglich – bis Ende Juli 2006 berücksichtigt.

Mannheim, im Juli 2006

Werner Döring und Jürgen Kutzki

**Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst –
Allgemeiner Teil (TVöD – AT)**

Abschnitt I Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

(1) Dieser Tarifvertrag gilt für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer - nachfolgend Beschäftigte genannt -, die in einem Arbeitsverhältnis zum Bund oder zu einem Arbeitgeber stehen, der Mitglied eines Mitgliedsverbandes der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) ist.

(2) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für

- a) Beschäftigte als leitende Angestellte im Sinne des § 5 Abs. 3 BetrVG, wenn ihre Arbeitsbedingungen einzelvertraglich besonders vereinbart sind, sowie Chefärztinnen/Chefärzte,**
- b) Beschäftigte, die ein über das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe 15 hinausgehendes regelmäßiges Entgelt erhalten,**
- c) bei deutschen Dienststellen im Ausland eingestellte Ortskräfte,**
- d) Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, für die der TV-V oder der TV-WW/NW gilt, sowie für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, die in rechtlich selbstständigen, dem Betriebsverfassungsgesetz unterliegenden und dem fachlichen Geltungsbereich des TV-V oder des TV-WW/NW zuzuordnenden Betrieben mit in der Regel mehr als 20 zum Betriebs- oder Personalrat wahlberechtigte Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer beschäftigt sind und Tätigkeiten ausüben haben, welche dem fachlichen Geltungsbereich des TV-V oder des TV-WW/NW zuzuordnen sind,**

Protokollerklärung zu Abs. 2 Buchst. d):

'Im Bereich des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Nordrhein-Westfalen (KAV NW) sind auch die rechtlich selbstständigen Betriebe oder sondergesetzlichen Verbände, die Kraft Gesetzes dem Landespersonalvertretungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen unterliegen, von der Geltung des TVöD ausgenommen, wenn die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 Buchst. d) im Übrigen gegeben sind. § 1 Abs. 3 bleibt unberührt.

- e) Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, für die ein TV-N gilt, sowie für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer in rechtlich selbstständigen Nahverkehrsbetrieben, die in der Regel mehr als 50 zum Betriebs- oder Personalrat wahlberechtigte Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer beschäftigen,**
- f) Angestellte, für die der TV Ang iöS, der TV Ang-O iöS, der TV Ang aöS oder der TV Ang-O aöS gilt,**
- g) Beschäftigte, für die ein Tarifvertrag für Waldarbeiter tarifrechtlich oder einzelarbeitsvertraglich zur Anwendung kommt, sowie die Waldarbeiter im Bereich des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Bayern,**
- h) Auszubildende, Schülerinnen/Schüler in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege und Altenpflege, sowie Volontärinnen/Volontäre und Praktikantinnen/Praktikanten,**

- i) Beschäftigte, für die Eingliederungszuschüsse nach den §§ 217 ff. SGB III gewährt werden,
- k) Beschäftigte, die Arbeiten nach den §§ 260 ff. SGB III verrichten,
- l) Leiharbeiterinnen/Leiharbeiter von Personal-Service-Agenturen, sofern deren Rechtsverhältnisse durch Tarifvertrag geregelt sind,
- m) geringfügig Beschäftigte im Sinne von § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV,
- n) künstlerisches Theaterpersonal, technisches Theaterpersonal mit überwiegend künstlerischer Tätigkeit und Orchestermusikerinnen/Orchestermusiker,
- o) Seelsorgerinnen/Seelsorger bei der Bundespolizei,
- p) Beschäftigte als Hauswarte und/oder Liegenschaftswarte bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, die aufgrund eines Geschäftsbesorgungsvertrages tätig sind,
- q) Beschäftigte im Bereich der VKA, die ausschließlich in Erwerbszwecken dienenden landwirtschaftlichen Verwaltungen und Betrieben, Weinbaubetrieben, Gartenbau- und Obstbaubetrieben und deren Nebenbetrieben tätig sind; dies gilt nicht für Beschäftigte in Gärtnereien, gemeindlichen Anlagen und Parks sowie in anlagenmäßig oder parkartig bewirtschafteten Gemeindewäldern,
- r) Beschäftigte in Bergbaubetrieben, Brauereien, Formsteinwerken, Gaststätten, Hotels, Porzellanmanufakturen, Salinen, Steinbrüchen, Steinbruchbetrieben und Ziegeleien,
- s) Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte und Lehrbeauftragte an Hochschulen, Akademien und wissenschaftlichen Forschungsinstituten sowie künstlerische Lehrkräfte an Kunsthochschulen, Musikhochschulen und Fachhochschulen für Musik.

Protokollerklärung zu Abs. 2 Buchst. s:

Ausgenommen sind auch wissenschaftliche Assistentinnen/Assistenten, Verwalterinnen/ Verwalter von Stellen wissenschaftlicher Assistentinnen/Assistenten und Lektorinnen/Lektoren, soweit und solange entsprechende Arbeitsverhältnisse am 1. Oktober 2005 bestehen oder innerhalb der Umsetzungsfrist des § 72 Abs. 1 Satz 8 HRG begründet werden (gilt auch für Forschungseinrichtungen); dies gilt auch für nachfolgende Verlängerungen solcher Arbeitsverhältnisse.

- t) Beschäftigte des Bundeseisenbahnvermögens.
- (3) ¹Durch landesbezirklichen Tarifvertrag ist es in begründeten Einzelfällen möglich, Betriebe, die dem fachlichen Geltungsbereich des TV-V oder des TV-WW/NW entsprechen, teilweise oder ganz in den Geltungsbereich des TVöD einzubeziehen. ²Durch landesbezirklichen Tarifvertrag ist es in begründeten Einzelfällen (z.B. für Bereiche außerhalb des Kerngeschäfts) möglich, Betriebsteile, die dem Geltungsbereich eines TV-N entsprechen, in den Geltungsbereich

- a) des TV-V einzubeziehen, wenn für diesen Betriebsteil ein TV-N anwendbar ist und der Betriebsteil in der Regel nicht mehr als 50 zum Betriebs- oder Personalrat wahlberechtigte Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer beschäftigt, oder
- b) des TVöD einzubeziehen.

Inhaltsübersicht	Rn.
I. Änderungen gegenüber dem bisherigen Recht.....	1
II. Geltungsbereich des TVöD.....	6
III. Tarifvertragsparteien.....	7
1. Tarifvertragsparteien der Arbeitgeber.....	8
2. Tarifvertragsparteien der Arbeitnehmer.....	9
IV. Tarifbindung.....	12
1. Beidseitige Tarifbindung.....	12
2. Einseitige Tarifbindung.....	14
3. Tarifbindung durch gesetzliche Verpflichtung.....	15
4. Firmentarifvertrag.....	16
5. Tarifreueerklärung, Tarifreuegesetz.....	17
6. Ende der Tarifbindung.....	19
7. Rechtscharakter von Protokoll- und Niederschriftserklärungen.....	21
8. Inbezugnahmeklauseln.....	22
a) Einzelvertragliche Inbezugnahme.....	22
b) Wirkung der Gleichstellungsabrede auf den Wechsel vom BAT/BMT-G II oder MTArb zum TVöD.....	32
c) Inbezugnahme durch Betriebsvereinbarung.....	42
d) Tarifliche Inbezugnahme.....	43
V. Räumlicher und betrieblicher Geltungsbereich.....	44
VI. Persönlicher Geltungsbereich.....	45
1. Wesentliche Änderungen.....	46
2. Personelle Ausnahmen.....	49
VII. Einbeziehung bereichsfremder Betriebe nach Abs. 3.....	100
VIII. Überleitungsbestimmungen.....	100
1. Regelungen der Überleitungstarifverträge.....	100
2. Kommentierung der Überleitungsbestimmungen.....	101
a) Zu § 1 Abs. 1 TVÜ-VKA.....	101
b) Zu § 2 TVÜ-VKA.....	107

I. Änderungen gegenüber dem bisherigen Recht

Der TVöD vereinheitlicht die Rahmenbedingungen für gewerbliche Arbeitnehmer, die bisher unter den Geltungsbereich des BMT-G II und des MTArb gefallen sind, mit den Arbeitsbedingungen der Angestellten, die unter den BAT gefallen sind. Er hebt darüber hinaus die Tarifspaltung zwischen den Tarifgebieten West und Ost auf. Soweit in einzelnen Normen Differenzierungen zwischen beiden Tarifgebieten fortgeführt werden, bedürfen diese einer sachlichen Rechtfertigung, um nicht gegen den allgemeinen Gleichheitssatz zu verstoßen, der auch durch die Tarifvertragsparteien zu beachten ist.

Der frühere § 3 BAT, der die personellen Ausnahmen nach Beschäftigtengruppen vom Tarifvertrag geregelt hat, ist aus systematischen Gründen als Abs. 2 in den § 1 mit aufgenommen worden.

- 2 Etwas unsauber gelöst ist die Herausnahme der Sparten Versorgung, Nahverkehr und Wasserwirtschaft Nordrhein-Westfalen, die ebenfalls in Abs. 2 geregelt sind. Diese war bislang in § 1a des BAT mit Ausnahme der Sparte Wasserwirtschaft Nordrhein-Westfalen geregelt. Nach altem Recht wurde eine Anwendung des BAT nur für den Fall ausgeschlossen, dass in dem Beschäftigungsbetrieb eine beiderseitige Tarifbindung zu Spartentarifverträgen vorgelegen hat. Nach neuem Recht fallen diese Sparten hingegen aus dem Anwendungsbereich des TVöD ab dem 01.10.2005 heraus und werden in den TVöD grundsätzlich nicht übergeleitet. Für sie gilt der BAT und BMT-G fort, bis diese Tarifverträge durch den Spartentarifvertrag ersetzt werden oder durch landesbezirkliche Tarifverträge ausnahmsweise eine Überleitung in den TVöD vorgenommen wird. Kleinbetriebe oder städtische Eigenbetriebe können ausnahmsweise in den TVöD direkt übergeleitet werden. Der mit der Neuregelung geschaffene Zwang zum Wechsel in den Spartentarifvertrag stellt eine der wesentlichsten Änderungen bei der Anwendung des neuen Tarifrechts dar.
- 3 Hinsichtlich des personellen Anwendungsbereichs sind die bisher vom Tarifrecht ausgenommenen Personengruppen auch im TVöD von dessen Anwendung ausgenommen. Hierbei hat es drei wesentliche Änderungen gegeben:
- Angestellte, die nach altem Recht in Vergütungsgruppe BAT I eingruppiert waren, werden in Zukunft aus dem TVöD ausgeklammert. Dieser Personenkreis liegt von der Vergütung über der Entgeltgruppe 15 und ist nach § 1 Abs. 2 Buchstabe b) vom Geltungsbereich des TVöD ausgenommen. Dies gilt allerdings nur für Neueinstellungen nach dem 01.10.2005. Bereits vor dem 01.10.2005 Beschäftigte, deren regelmäßiges Entgelt über das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe 15 hinausgeht, werden nach §§ 1 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. 19 Abs. 2 TVÜ-Bund und TVÜ-VKA in eine besondere Entgeltgruppe oberhalb der Entgeltgruppe 15 übergeleitet. In § 19 Abs. 2 TVÜ-Bund und TVÜ-VKA ist ausdrücklich geregelt, dass sie unter den personellen Geltungsbereich des TVöD fallen, obwohl sie von dessen Anwendung nach § 1 Abs. 2 Buchstabe b) gerade ausgenommen sind. § 1 Abs. 4 TVÜ-VKA bzw. TVÜ-Bund regelt das Konkurrenzverhältnis zwischen dem TVöD und dem jeweiligen TVÜ dahingehend, dass die Regelungen des TVöD nur dann greifen, wenn keine abweichenden Regelungen im TVÜ getroffen worden sind.
- Nach § 34 Abs. 2 TVÜ kann dieser Tarifvertrag frühestens zum 31.12.2007 gekündigt werden und entfaltet im Falle der Kündigung keine Nachwirkung. Den Tarifvertragsparteien steht es frei, eine Nachwirkung nach § 4 Abs. 5 Tarifvertragsgesetzes durch Tarifvertrag auszuschließen.¹ Dies würde dazu führen, dass der TVÜ mit sofortiger Wirkung entfällt und das herausfallen diese Personengruppen durch eine andere Abmachung, nämlich § 1 Abs. 2 Buchstabe b) TVöD ersetzt würde.
- 4 Die zweite wesentliche Änderung betrifft die Lektoren, wissenschaftlichen Assistenten und Verwalter von Stellen wissenschaftlicher Assistenten. Diese waren

¹ Löwisch/Rieble § 4 Rn. 410; BAG, Urt. v. 08.10.1997 – 4 AZR 87/96, NZA 1998,492; BAG, Urt. v. 03.09.1986 – 5 AZR 319/85, AP Nr. 12 zu § 4 TVG Nachwirkung; BAG, Urt. v. 16.08.1990 – 8 AZR 439/89, 8 GG Nr. 19 zu § 4 TVG Nachwirkung; a.A. Herschel ZFA1976, 97.

bisher nach § 3 Buchstabe g) von der Anwendung des BAT ausgenommen. Nach der Protokollerklärung zu § 1 Abs. 2 Buchstabe s) gilt diese Herausnahme aus dem Anwendungsbereich des TVöD nur für Beschäftigte, die vor dem 03.09.2007 (Übergangsfrist des § 72 Abs. 1 Satz 8 HRG) eingestellt werden und deren Arbeitsverhältnis zum 01.10.2005 bereits bestanden hat oder nach dem 01.10.2005 verlängert wird. Alle Neueinstellungen in dieser Personengruppe, die nach dem 03.09.2007 eingestellt werden, fallen unter den TVöD.²

Die dritte wesentliche Änderung betrifft die Herausnahme von geringfügig kurzzeitig Beschäftigten im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV aus dem Anwendungsbereich des TVöD nach § 1 Abs. 2 Buchstabe m) TVöD. 5

Fällt ein bestimmter Personenkreis nicht mehr unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages, so fällt diese Personengruppe automatisch auch nicht mehr unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages über die zusätzliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (ATV) und unterliegt nach den jeweiligen Satzungsbestimmungen nicht mehr der Pflichtversicherung in der Zusatzversorgung.³ Umgekehrt sind die Personengruppen, die neu unter den Geltungsbereich des TVöD fallen, automatisch in der Zusatzversorgung zu versichern. Soweit die Ausnahmen vom Geltungsbereich des Tarifvertrages nur für Neubeschäftigte gilt, sind die bisher in der Zusatzversorgung pflichtversicherten Personen nach wie vor versicherungspflichtig.

II. Geltungsbereich des TVöD

Zum 01.10.2005 ist der TVöD in Kraft getreten. Es stellt sich zunächst die Frage, für wen der Tarifvertrag gilt, welche Bereiche aus dem fachlichen Geltungsbereich, welche Beschäftigten aus dem persönlichen Geltungsbereich ausgenommen wurden bzw. welche Tarifvertragsparteien im Laufe der Verhandlungen ausgeschieden sind. Des Weiteren stellt sich die Frage, welche Tarifverträge durch den TVöD abgelöst werden, welche Tarifverträge generell und welche Tarifverträge für einen Übergangszeitraum fortgelten. Tarifverträge binden nach § 3 Abs. 1 TVG nur die Tarifvertragsparteien und deren Mitglieder. Für sie gelten die Tarifverträge nach § 4 Abs. 1 unmittelbar und zwingend, also gesetzsgleich. Abweichende Vereinbarungen mit den Arbeitnehmern sind nur zulässig, soweit der Tarifvertrag eine Öffnungsklausel enthält oder soweit die Regelung für den Arbeitnehmer günstiger ist. Eine Änderungskündigung zur Absenkung der Tarifkonditionen bei fortbestehender Tarifbindung ist wegen Gesetzesverstoß nach § 134 BGB rechtsunwirksam.⁴ 6

III. Tarifvertragsparteien

Tarifverträge gelten nach § 3 Abs. 1 TVG zwischen den Tarifvertragsparteien und deren Mitgliedern normativ. Während der laufenden Verhandlungen haben die Ta- 7

² § 72 Abs. 1 Satz 8 HRG hat den folgenden Wortlaut: „Innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten des Siebten Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes vom 28. August 2004 (BGBl I S. 2298) sind die Vorschriften des Artikels 1 dieses Gesetzes entsprechende Landesgesetze zu erlassen.“ Da das Gesetz am 4.9.2004 in Kraft getreten ist, endet die Übergangsfrist am 03.09.2007.

³ § 1 ATV, § 19 Abs. 1 Buchst. k Mustersatzung der ZVK.

⁴ BAG, Urt. v. 10.02.1999 – 2 AZR 422/98, NZA 1999, 657.

rifvertragsparteien die Verhandlungen mit bestimmten Verhandlungspartnern abgebrochen, so dass die Tarifparteien die die Verhandlungen abgebrochen haben oder mit denen die Verhandlungen abgebrochen wurden, nicht von der Tarifeinigung umfasst sind.

1. Tarifvertragsparteien der Arbeitgeber

- 8** Tarifvertragsparteien sind auf der Ebene des Bundes arbeitgeberseitig die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, Altmöbit 101, 10559 Berlin und auf der kommunalen Ebene die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA).

Der VKA gehören die folgenden Mitgliederverbände an (Stand 1. Juli 2006):

- Kommunalen Arbeitgeberverband Baden-Württemberg, Panoramastr. 27, 70174 Stuttgart
- Kommunalen Arbeitgeberverband Bayern, Hermann-Lingg-Straße 3, 80336 München
- Kommunalen Arbeitgeberverband Berlin, Goethestr. 85, 10623 Berlin-Charlottenburg
- Kommunalen Arbeitgeberverband Brandenburg, Stephensonstr. 4a, 14482 Potsdam
- Kommunalen Arbeitgeberverband Bremen, Schillerstr. 1, 28195 Bremen
- Arbeitsrechtliche Vereinigung Hamburg e. V., Bei dem Neuen Krahn 2, 20457 Hamburg
- Kommunalen Arbeitgeberverband Hessen e. V., Allerheiligentor 2-4, 60311 Frankfurt am Main
- Kommunalen Arbeitgeberverband Mecklenburg-Vorpommern, Berta-von-Suttner-Str. 5, 19061 Schwerin
- Kommunalen Arbeitgeberverband Niedersachsen e. V., Ernst-August-Platz 10, 30159 Hannover
- Arbeitgeberverband Nordrhein-Westfalen e.V., Werth 79, 42275 Wuppertal
- Kommunalen Arbeitgeberverband Rheinland-Pfalz, Deutschhausplatz 1, 55116 Mainz
- Kommunalen Arbeitgeberverband Saar, Talstr. 9, 66119 Saarbrücken
- Kommunalen Arbeitgeberverband Sachsen, Holbeinstr. 2, 01307 Dresden
- Kommunalen Arbeitgeberverband Sachsen-Anhalt, Köthener Str. 33 a, 06118 Halle
- Kommunalen Arbeitgeberverband Schleswig-Holstein, Reventloulallee 6, 24105 Kiel
- Kommunalen Arbeitgeberverband Thüringen, Alfred-Hess-Str.311, 99094 Erfurt

2. Tarifparteien der Arbeitnehmer

- 9** Der Tarifvertrag wurde von ver.di und der dbb Tarifunion unterzeichnet. Ver.di hat hierbei die DGB-Gewerkschaften vertreten, die nachfolgend aufgeführt sind:

- ver.di, Paula Tiede Ufer 10, 10179 Berlin.
- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft(GEW), Reifenberger Str. 21, 60489 Frankfurt;
- Gewerkschaft der Polizei (GdP), Forststr. 3a, 40721 Hilden;
- Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU), Bockenheimer Landstr. 73-77, 60235 Frankfurt a. M.

In der dbb Tariffunion sind die folgenden Gewerkschaften Mitglied:

- die Deutsche Polizeigewerkschaft (DPoIG), Friedrichstr. 169/170, 10117 Berlin;
- die Deutsche Steuergewerkschaft (DStG), Friedrichstr. 169/170, 10117 Berlin;
- die Gewerkschaft der Sozialversicherung (GdS), Friedrichstr. 169/170, 10117 Berlin;
- der Verband Bildung und Erziehung (VBE), Friedrichstr. 169/170, 10117 Berlin
- die Gewerkschaft für den Kommunal- und Landesdienst (KOMBA), Godesberger Allee 125-127, 53175 Bonn;
- der Verband Deutscher Straßenwärter (VDStra), Rösrather Str. 567, 51107 Köln;
- der Deutsche Berufsverband für Sozialarbeit, Sozialpädagogik und Heilpädagogik e.V. (DBSH), Friedrich-Ebert-Straße 88, 45127 Essen und
- der Deutsche Handels- und Industrieangestellten-Verband (DHV) – Bundesfachgruppe Öffentlicher Dienst -, Cesar-Klein-Ring 40, 22309 Hamburg.

Ver.di hatte ursprünglich noch den Marburger Bund vertreten. Der Marburger Bund hat ver.di am 10.09.2005 das Verhandlungsmandat entzogen, da das Tarifiergebnis hauptsächlich wegen der Eingruppierung und Vergütung der Ärzte sowie der Vergütung des Bereitschaftsdienstes nicht akzeptiert wurde. Der Marburger Bund führt daher die Tarifvertragsverhandlungen eigenständig und hat zugleich Verhandlungen mit der Tarifgemeinschaft der Länder über einen Tarifvertrag für Ärzte aufgenommen. Der Marburger Bund und seine Mitglieder sind nicht an den TvöD gebunden. Für sie galt der BAT in der bestehenden Form ab dem 01.10.2005 weiter. Er wurde für den Bereich der Länder durch die Tarifeinigung vom 16.06.2006 durch einen eigenständigen Tarifvertrag geregelt, der nur für die Ärzte, nicht aber für das medizinische Pflegepersonal gilt. Da der Tarifvertrag BAT zunächst nicht gekündigt wurde, war der Marburger Bund an die aus der bestehenden Tarifvertragsbindung sich ergebende Friedenspflicht gebunden. Einseitig eingeleitete Kampfmaßnahmen waren daher rechtswidrig.⁵ 10

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) ist im Jahr 2004 aus den Tarifvertragsverhandlungen ausgeschieden, insbesondere weil eine Einigung über die wöchentliche Arbeitszeit nicht zu erzielen war. Nach der Einigung mit Bund und VKA erklärte ver.di, die dbb Tariffunion und TdL am 29.09.2005 in einer gemeinsamen Presseerklärung die Tarifvertragsverhandlungen auf Basis der Tarifeinigung im Rahmen des TVöD wieder aufnehmen zu wollen. Der TVöD gilt nicht für 11

⁵ LAG Köln, Beschl. v. 12.12.2005 – 2 Ta 457/05, NZA 2006, 62.